

KAPITEL III

Die Durchführung und die prozessuale Ausgestaltung der Aussagenreproduktion am Ereignisort

Die Aussagenreproduktion kann der Untersuchung nur unter der Bedingung ein beweiskräftiges Resultat eintragen, daß die Vorschriften für ihre Durchführung, die von der Praxis ausgearbeitet wurden und sich aus den allgemeinen Forderungen ergeben, die die Strafprozeßordnung an die Durchführung und Ausgestaltung von Untersuchungshandlungen stellt, streng eingehalten werden.

Eine Verletzung dieser Regeln führt häufig dazu, daß die Ergebnisse der Aussagenreproduktion ihren Beweiswert einbüßen.

Davon zeugt zum Beispiel die Entscheidung des Strafsachenkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 27. Dezember 1950 in der Sache Tokarew, Timonin u. a. Die Aufhebung des Urteils des Alma-Altinsker Gebietsgerichts sowie der Entscheidung des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR und die Zurückverweisung der Sache in die Voruntersuchung begründet das Strafsachenkollegium in seiner Entscheidung in folgender Weise: „Wie aus den vorhandenen Materialien hervorgeht, wurde die Voruntersuchung in dem Verfahren nicht zufriedenstellend durchgeführt. Zur Bestätigung der begangenen Straftaten forderten die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans die Beschuldigten auf, den Ort, an dem der Raub stattfand, zu zeigen, und sie verfaßten ein sogenanntes ‚Protokoll der Tatortreproduktion‘. In der Gerichtssitzung wurde festgestellt, daß diese Protokolle nicht als zuverlässig anerkannt werden konnten. So wurde zu der Episode der Beraubung Woronins der Gerschewitsch an den Ort der Beraubung bestellt, der, dem Protokoll nach zu urteilen, zeigte, wo der Raub sich zugetragen hatte. Zur Beglaubigung dieses Faktus wurde als unbeteiligte Person Brashnikow geladen, der vor Gericht nichts beglaubigen konnte, da er an Schwerhörigkeit leidet und nicht gehört hatte, was Gerschewitsch am Tatort speziell erklärt hat. An den betreffenden Ort bestellte man Polenow. Im Protokoll Unterzeichnete in der Eigenschaft als unbeteiligte Person Golchow. Wie sich in der Gerichtsverhandlung herausstellte, war dieser ein Mitarbeiter der Milizverwaltung. Wegen der Episode der Beraubung eines Unbekannten